

Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft Gemeinde Weiding, Verwaltungsgemeinschaft Schönsee, Hauptstraße 25, 92539 Schönsee	Ort, Datum Schönsee, den
---	-----------------------------

Bekanntmachung

Planfeststellung für das Bauvorhaben

Bezeichnung	St 2159, „Oberviechtach – Schönsee“; Ausbau östlich Gaisthal
von – bis	von Bau-km 0+000 $\hat{=}$ St 2159 Abschnitt 360 Station 1,306 bis Bau-km 2+690 $\hat{=}$ St 2159 Abschnitt 360 Station 4,044
Gemeinde(n) – bitte alle beteiligten Gemeinden angeben	Stadt Schönsee, Gemeinde Weiding, Stadt Oberviechtach

Planfeststellungsbeschluss Art. 36 BayStrWG in Verbindung mit Art. 75 BayVwVfG

Der Beschluss

der Regierung der Oberpfalz	Datum und Geschäftszeichen des Beschlusses vom 14.11.2017 Az. 32 – 4354. 3.St2159-5
--------------------------------	---

samt Rechtsbehelfsbelehrung liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans zur allgemeinen Einsicht aus

bei (Anschrift der Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft) Gemeinde Weiding, VG Schönsee, Hauptstraße 25, 92539 Schönsee, Zimmer	
in der Zeit (von – bis) vom 16.11.2017 bis 29.11.2017	während der Dienststunden (von – bis)

Der Beschluss und der festgestellte Plan können auch beim Staatlichen Bauamt Amberg-Sulzbach, Archivstraße 1, 92224 Amberg eingesehen werden.

Zudem wird der Plan im Internet auf www.regierung.oberpfalz.bayern.de (Menüpunkt „Bauen“, „Laufende Planfeststellungsverfahren“) veröffentlicht; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG).

1. Mit Planfeststellungsbeschluss der Regierung der Oberpfalz vom 14. November 2017 Az. 32-4354.3 St2159-5 ist der Plan für das Bauvorhaben „**Ausbau östlich Gaisthal**“ im **Zuge der Staatsstraße 2159** von Bau-km 0+000 $\hat{=}$ St 2159 Abschnitt 360 Station 1,306

bis Bau-km 2+690 $\hat{=}$ St 2159 Abschnitt 360 Station 4,044 gemäß Art. 36 ff. des Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) i. V. m. Art. 72 ff. des Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) festgestellt worden.

Dem Vorhabenträger wurde unter Auflagen nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis erteilt, Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer einzuleiten und dem Grundwasser durch flächiges Versickern zuzuführen. Die wasserrechtlichen Erlaubnisse sowie die wasserrechtliche Planfeststellung wurden mit zahlreichen Auflagen verbunden.

Für das planfestgestellte Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Gaisthal, Weiding, Schönsee, Pirkhof und Obermurach beansprucht.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und –eigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

2. Im Planfeststellungsbeschluss wird die Widmung, Umstufung und Einziehung bestehender und neu zu errichtender öffentlicher Straßen verfügt.
3. Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit vom 16.11.2017 bis 29.11.2017 (jeweils einschließlich) in
 - der Stadt Schönsee, Verwaltungsgemeinschaft Schönsee, Hauptstraße 25, 92539 Schönsee,
 - der Gemeinde Weiding, Verwaltungsgemeinschaft Schönsee, Hauptstraße 25, 92539 Schönsee und
 - der Stadt Oberviechtach, Nabburger Str. 2, 92526 Oberviechtach

während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

4. Da der Beschluss außer an den Träger des Vorhabens an mehr als 50 Personen zustellen wäre, werden die Zustellungen allgemein durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 74 Abs. 5 Satz 1 BayVwVfG).
5. Der Beschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist (Ablauf des 29. November 2017) allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (Art. 74 Abs. 5 Satz 3 BayVwVfG).

6. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragene Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden. Die im Verfahren vorgebrachten Einwendungen wurden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Änderung des Plans, Zusicherungen des Vorhabenträgers oder Nebenbestimmungen des Beschlusses entsprochen wurden oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.
7. Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sieht für den Bau einer Staatsstraße nach dem BayStrWG keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vor. Das Vorhaben fällt auch nicht unter die UVP-pflichtigen Vorhaben nach Nr. 13.18.2 sowie 17.2.1 der Anlage 1 zu §§ 3, 3b UVPG. Die hier vorliegende Staatsstraßenplanung wird auch nicht von Art. 37 BayStrWG erfasst, da die Schwellenwerte dieser Vorschrift nicht erreicht werden. Insbesondere da es sich hierbei größtenteils um einen Ausbau am Bestand handelt. Damit ist keine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.
8. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bei der Verwaltungsgemeinschaft Schönsee, Hauptstraße 25, 92539 Schönsee, und in der Stadt Oberviechtach, Nabburger Str. 2, 92526 Oberviechtach, gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt oder bei der Regierung der Oberpfalz (Hausanschrift: Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg; Postanschrift: Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg) schriftlich angefordert werden (Art. 74 Abs. 5 Satz 4 BayVwVfG).
9. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg,

Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,

Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung) beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

An die Amtstafeln

angeheftet am:

abgenommen am:

für die Richtigkeit:

Unterschrift